

Senatskommission für das Personalwesen
als zuständige Stelle für die Berufsbildung
nach dem Berufsbildungsgesetz

**Prüfungsordnung für die Durchführung der
Zwischenprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf
"Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin"**

Vom 14. November 1996

Übersicht

**Erster Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Termine

**Dritter Abschnitt
Durchführung der Zwischenprüfung**

- § 8 Zweck, Gliederung und Gegenstand
- § 9 Aufgaben
- § 10 Nichtöffentlichkeit
- § 11 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 12 Ausweispflicht und Belehrung
- § 13 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 14 Rücktritt, Nichtteilnahme

**Vierter Abschnitt
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 15 Bewertung und Feststellung
- § 16 Prüfungsbescheinigung

**Fünfter Abschnitt
Schlußbestimmungen**

- § 17 Rechtsbehelfe
- § 18 Prüfungsunterlagen
- § 19 Inkrafttreten

Gemäß des § 41 i.V. mit § 46 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), erläßt die Senatskommission für das Personalwesen als zuständige Stelle folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin“, geregelt in der nachstehend genannten Rechtsvorschrift:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker / zur Vermessungstechnikerin (nachfolgend VmTAusbV) vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3889).

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

(2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl, sowie Lehrkräfte der berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für höchstens drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Lehrkräfte der berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitaufwendungen ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit einer zur Prüfung heranstehenden Person verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses

nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle, übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken; abweichend davon ist der Prüfungsausschuß nur bei vollzähliger Mitwirkung beschlußfähig, wenn er lediglich aus drei Mitgliedern besteht. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokolle und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Termine

(1) Die Zwischenprüfung soll in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die zuständige Stelle setzt die Termine für die Zwischenprüfung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß fest und fordert die Auszubildenden rechtzeitig auf, die Auszubildenden zur Prüfung anzumelden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8

Zweck, Gliederung und Gegenstand

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der jeweilige Ausbildungsstand ermittelt werden, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

(2) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile Fertigkeitprüfung (praktische Prüfung) und Kenntnisprüfung (schriftliche Prüfung).

(3) Die Anforderungen an die Durchführung der Zwischenprüfung ergeben sich für die Fertigkeitprüfung aus § 7 Abs. 4 Nr. 1 - 2 und für die Kenntnisprüfung aus § 7 Abs. 5 Nr. 1 - 6 der VmTAusbV in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen.

§ 9

Aufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf den Grundlagen der VmTAusbV und des § 8 Abs. 2 bis 4 die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die in seinem Auftrag erstellten Prüfungsaufgaben. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen.

§ 10

Nichtöffentlichkeit

(1) Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/Vertreterinnen der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden

Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung ein Vertreter/eine Vertreterin der zuständigen Stelle anwesend sein.

§ 11

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtführung, die sicherstellen muß, daß der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

§ 12

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des/ der Vorsitzenden oder des/ der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 13

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin während der Prüfung oder versucht er/sie zu täuschen, so berichtet der/die Aufsichtführende unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin darf jedoch an der Prüfung bis deren Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin den Prüfungsablauf

erheblich, so kann ihn/sie der/die Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Der/Die Aufsichtführende berichtet hierüber unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuches oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsarbeit anordnen oder feststellen, daß der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin an der Zwischenprüfung nicht teilgenommen hat.

§ 14

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung beginnt mit der Aushändigung der Prüfungsaufgaben.

(2) Tritt die zu prüfende Person nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so kann der Prüfungsausschuß bestimmen, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. A b s c h n i t t

Bewertung der Prüfungsleistungen, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 15

Bewertung und Feststellung

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 - 67 Punkte = der Ausbildungsstand entspricht den Anforderungen;

unter 67 - 50 Punkte = der Ausbildungsstand entspricht noch den Anforderungen;

unter 50 - 0 Punkte = der Ausbildungsstand entspricht nicht den Anforderungen.

(2) Die Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen; dem Prüfungsausschuß ist eine Bewertung vorzuschlagen.

(3) Die Leistungen in jeder Prüfungsaufgabe und der Kenntnisprüfung sind gesondert zu bewerten; die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuß festzustellen.

(4) Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16

Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt die zuständige Stelle eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält
- die Bezeichnung: „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker“,
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
 - das Datum der Prüfung,
 - die Ergebnisse,
 - das Datum der Ausfertigung der Bescheinigung,
 - die Unterschrift der oder des Beauftragten der zuständigen Stelle.

(2) Die Prüfungsbescheinigung wird der Ausbildungsstätte übersandt, die sie dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin aushändigt.

(3) Die zuständige Stelle teilt die Prüfungsergebnisse des einzelnen Prüfungsteilnehmers/der einzelnen Prüfungsteilnehmerin der jeweiligen Berufsschule mit.

(4) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (Abs. 2 und 3) ist auf die Bewertungsstufen nach § 15 Abs. 1 zu beschränken.

V. A b s c h n i t t

Schlußbestimmungen

§ 17

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 18

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin und seinem gesetzlichen Vertreter Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 11. Juli 1977 außer Kraft.

Bremen, den 14. November 1996

Senatskommission
für das Personalwesen